

# IN DEN UMRÜCHEN VON STAAT UND KIRCHE

**Wie reagieren wir auf gesellschaftliche und politische Entwicklungen, welche die Menschen von der Bibel wegführen? In der Mitte des 19. Jahrhunderts ringt die Evangelische Gesellschaft mit Kräften, die den alten Glauben abräumen wollen.**

Das 19. Jahrhundert ist eine Zeit der raschen, teils umstürzenden Neuerungen. 1831 hat das Berner Volk zum ersten Mal einen Grossen Rat gewählt. In der Politik drängen seither starke Kräfte auf eine Neuordnung auch des Staat-Kirche-Verhältnisses und den Aufbau einer Volksschule ohne bestimmenden kirchlichen Einfluss. Unter der Patrizierherrschaft vor 1831 diente die Staatskirche den Regierenden als Instrument ihrer Herrschaft, «übte die Obrigkeit in Verbindung mit den Pfarrern und Chorrichtern eine strenge Zucht».<sup>1</sup>

Die Berufung von Theologie-Professoren an die neugegründete Universität ist Sache der Regierung. Und auch die Wahl der Dozenten fürs Lehrerseminar Hofwil. Mehrere Entscheide (namentlich die Berufung von Eduard Zeller, 1847) lösen heftige Kontroversen aus, da konservative Kreise darin den Versuch erblicken, die christlichen Grundlagen des Berner Staats und der Kirche aufzulösen. Diese ist nicht mehr wie zuvor Kirche des Staats – und doch wollen die Mächtigen nicht von ihr lassen. Wie soll sie organisiert werden?

## Der erste Streich

Die Kantonsverfassung von 1846 gewährleistet die Kulturfreiheit innerhalb der üblichen Schranken und sieht ein Gesetz für die kantonale Synode vor. Vorerst wird das

Kirchenwesen dem Direktor der Justiz und Polizei unterstellt. Volksvereine fordern die Pfarrwahl durch die Gemeinde. 130 bernische Pfarrer fordern für die Kirche mehr Eigenständigkeit – nicht eine Trennung vom Staat, aber Freiheit in ihren Belangen. Die seit 1832 bestehende Pfarrersynode soll mit Volksvertretern ergänzt werden. Im Ganzen geht es um «die Überführung der veralteten Staatskirche in die Volkskirche mit eigenen innerkirchlichen Rechten».<sup>2</sup>

Die 1846 an die Macht gekommene radikale Regierung provoziert die Gläubigen vielfach. So beschneidet sie das Pfrundland, von dem die Pfarrer leben, in alarmierender Weise. Die Wahlen 1850 bringen einen konservativen Umschwung. Die Regierung unter Eduard Blösch beginnt ihre Tätigkeit mit einem Kirchgang ins Münster.

## Errungenschaft Kirchensynode

1852 beschliesst der Grosse Rat das «Gesetz über die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode». Für alle Pfarrgemeinden werden Kirchenvorstände geschaffen: Erstmals seit der Reformation werden die Christen vor Ort ermächtigt, ihre Angelegenheiten an die Hand zu nehmen. Vier bis zwölf Kirchenälteste sind «aus der Zahl ihrer ehrbarsten und gottesdienstlichsten Männer» auf vier Jahre zu wählen; der Pfarrer hat von Amtes wegen Sitz und Stimme. Bezirkssynoden werden geschaffen, welche alle Pfarrer und Abgeordnete der Gemeinden umfassen. Aus ihnen werden die kantonalen Synodalen bestimmt; die Synode besteht aus etwa 48 Gemeindeabgeordneten und 35 Pfarrern.

Bei der Eröffnung der Synode 1853 wertet Eduard Blösch den Wandel von der Staats- zur Landeskirche als epochal und betont das Zueinander von Staat und Kirche. «Sittlichkeit und Religiosität können im einzelnen Menschen nicht auseinander gerissen werden, und auch nicht im Staat.»<sup>3</sup> Die Diskussion über die Kirchenverfassung dauert jedoch fort, da sie nur provisorisch für zwei Jahre erlassen worden ist. Die Wahl der Kirchenvorstände erfolgt mit ernüchternd schwacher Beteiligung. Einer der Väter des Gesetzes erklärt im Rückblick: «Es setzt mehr kirchlichen Sinn voraus, als unter uns vorhanden ist.»<sup>4</sup>

## Der zweite Streich

Schon wenige Jahre später wird eine weitere Reform erwogen.<sup>5</sup> Doch radikale Neuerungsvorschläge sind im Bernbiet chancenlos. 1871 macht der Kirchendirektor Vorschläge; 1873 wird ein neues Kirchengesetz beschlossen und im Februar 1874 mit fast 70'000 zu 17'000 Stimmen genehmigt. Es weitet die Gemeinderechte aus, namentlich durch die (lange heftig diskutierte) Wahl der Pfarrer<sup>6</sup>; die Regierung



Feuer unterm Dach? In der Kirchenpolitik geht es um die Zukunft des Staats. Bild: Berner Nydeggestalden.

muss sie allerdings bestätigen. Die Eheschliessung wird dem Einfluss der Konfessionen entzogen.

### Kirchgemeinde im Zentrum

Die Kirche ist fortan von der örtlichen Kirchgemeinde her aufgebaut. Der Staat besoldet die Pfarrer; diese haben sich jedes unbefugten Eingriffs in die Politik zu enthalten. Das Kirchenvolk wählt die kantonale Synode. Gegen deren Beschlüsse kann eine Gemeinde Einspruch erheben!

Der Synode sind die innerkirchlichen Belange anvertraut; die «äusseren kirchlichen Angelegenheiten» darf der Kanton nicht entscheiden, ohne sie zu konsultieren.<sup>7</sup> Als Exekutive wird der Synodalrat geschaffen. Weiterhin entscheidet der Staat über die Aufnahme von Theologen in den Kirchendienst und besetzt die Lehrstühle an der Theologischen Fakultät. Die liberale Theologie dominiert. Ein Neutestamentler bestreitet gar, dass Paulus an die Römer, Korinther und Galater Briefe geschrieben habe.<sup>8</sup>

In dieser kirchenpolitischen Entwicklung – hier ganz knapp skizziert<sup>9</sup> – hat sich die Evangelische Gesellschaft zu bewähren. Auf die Aufbruchstimmung der ersten Jahre folgen Kämpfe. Der Zellerhandel (siehe oben) ernüchert die Verantwortlichen: Die Synode lässt es «ohne ernstlichen Einspruch» zu, dass der Staat Professoren und Dozenten bestimmt. Pfarrerschaft und Lehrerschaft werden dadurch modernistisch beeinflusst.<sup>10</sup> Die konservative Regierung Blösch (1850–1854) enttäuscht die Erwartungen, sie werde dies ändern.

### Durch Erfahrung fokussierter

Das lehrt die EGB, «dass sie weder vom Staat viel hoffen noch von der Staatskirche viel erwarten dürfe, dass ihre Aufgabe vielmehr darin bestehe, durch treue Evangelisation im Volk Seelen zu gewinnen und die gewonnenen zu sammeln und zu stärken». Dies umso mehr, als die Sitten offensichtlich verfallen.<sup>11</sup> Die Evangelische Gesellschaft will los sein von jeder Bindung an den Staat, aber so, «dass jedes ihrer

Mitglieder Pflicht und Recht habe, in Gemeinde, Schule, Staat und Kirche mitzuraten und mitzutun». So will man, was die Kirche in Verkündigung und Präsenz nicht leistet, ausgleichen.<sup>12</sup> Die EGB erlebt jedoch, dass viele Pfarrer sich gegen christliche Versammlungen neben dem Sonntagsgottesdienst wenden. Mancher verlangt, «seine Herde sollte sich an dem genügen lassen, was der ihr von der Regierung bestellte Hirte am Sonntagmorgen an Weide bietet».<sup>13</sup>

1855 wird Carl Schenk, Pfarrer in Signau, in die Berner Regierung gewählt. Der spätere Bundesrat ist ein kulturkämpferischer Politiker; er setzt auf Zentralisierung und lässt die Pietisten spüren, dass er sie ablehnt und «dass es von nun an eine freisinnige Staatsreligion gebe».<sup>14</sup>

### Was leistet die Theologische Fakultät?

Im selben Jahr stellt Bernhard von Wattenwyl-de Portes, Mitglied der Freien Gemeinde und des EGB-Komitees, die Ausrichtung der Theologischen Fakultät in Frage. «... Ist es wahr, dass da gelehrt wird, die evangelische Geschichte, auf welcher der ganze Glaube ruht, sei zum guten Teil ein Mythos, das heisst eitel Trug?» Die Fakultät antwortet, sie habe die Fortschritte der Wissenschaft zu vertreten.

*«... dass jedes ihrer Mitglieder Pflicht und Recht habe, in Gemeinde, Schule, Staat und Kirche mitzuraten und mitzutun.»*

Von Wattenwyl spitzt darauf die Frage zu: Kirchenleute hätten das Recht zu wissen, ob die Fakultät «Glauben oder Unglaube lehre». Antwort der Fakultät: Die Bibel enthalte

Geschichte und Mythos. «Zum theologischen Studium kann niemand eine fertige Meinung mitbringen und bis ans Ende behalten ...». Von Wattenwyl betont darauf, dass es um den Glaubensinhalt gehe. Dieser sei mit der Helvetischen Konfession des Reformators Heinrich Bullinger vorgegeben. Die Pfarrer der Kirche seien darauf verpflichtet. Wenn dieses Bekenntnis noch wahr sei, müssten drei Professoren als Rationalisten vom Lehr- und Predigtamt ausgeschlossen werden ...<sup>15</sup>

Peter Schmid, Redaktion

*Fortsetzung folgt*

<sup>1</sup> Kurt Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958, 596 (fortan abgekürzt: G) <sup>2</sup> G, Seite 648 <sup>3</sup> G ebenda <sup>4</sup> Dekan Eduard Güder, zitiert von Emil Kocher, Gott allein die Ehre (EGB-Festschrift), 1931, 141 (fortan K). <sup>5</sup> G, Seite 687 <sup>6</sup> Sechsjährige Amtszeit. Die Volkswahl führt zu starker Ablehnung des Gesetzes durch die Katholiken im Jura. <sup>7</sup> G, Seiten 650 und 691 <sup>8</sup> Johann Rudolf Steck, ab 1881 Professor in Bern, G 694 <sup>9</sup> Nach Guggisbergs Werk von 1958, bisher von keiner Gesamtdarstellung ersetzt. <sup>10</sup> K, Seite 134 <sup>11</sup> K 134 nennt «Unglaube, Gottentfremdung, Trunk- und Spielsucht, Wirtshausleben, Ungerechtigkeit und Unsittlichkeit». <sup>12</sup> K, Seite 135 <sup>13</sup> K, Seite 152 meint, dass Gott daher Angriffe auf den «faulen, toten Besitz» zulässt. <sup>14</sup> So K, Seite 153 <sup>15</sup> K 153ff, vgl. G 676ff